

Persistenter Identifier:	1569907460851_1973_3
Titel:	Habilitationsordnung und Ordnung über die Erteilung der Lehrbefugnis
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1973
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/1/
Abschnitt:	Ordnung über die Erteilung der Lehrbefugnis (nach den Beschlüssen des Senats vom 14.2.1973, 24.10.1973 und 8.5.1974
Strukturtyp:	appendix
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1973_3/12/LOG_0022/

O r d n u n g

über die Erteilung der Lehrbefugnis
(nach den Beschlüssen des Senats
vom 14.2.1973, 24.10.1973 und 8.5.1974)

§ 1

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Personen, die sich an der Universität Stuttgart habilitiert oder umhabilitiert haben, kann der zuständige Fachbereich auf ihren Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent verbundene Lehrbefugnis durch die zuständige Fakultät verleihen. Der Fachbereich legt das Lehrgebiet fest.
- (2) Personen, die sich umhabilitiert haben, kann die Lehrbefugnis nur erteilt werden, wenn sie auf die bisherige Lehrbefugnis verzichten. Sie sind verpflichtet, eine Antrittsvorlesung zu halten.
- (3) Die Urkunde wird vom zuständigen Dekan und dem Rektor unterzeichnet und vom Rektor ausgehändigt.

§ 2

Rechtsstellung des Privatdozenten

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis wird der Privatdozent als Universitätslehrer Mitglied des Lehrkörpers im engeren Sinn. Er ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit von mindestens 2 Semesterwochenstunden auszuüben. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät.

(2) Die Ausübung der Lehrtätigkeit kann nur versagt werden, wenn durch sie der ordnungsgemäße Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde.

(3) Auf Antrag kann der Privatdozent von der Fakultät auf eine Dauer bis zu zwei Jahren beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine weitere Beurlaubung zulässig.

§ 3

Antrittsvorlesung

Der Privatdozent hat innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Dekan einlädt.

§ 4

Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Fakultät kann die Lehrbefugnis auf andere Fachgebiete erweitern, in denen der Privatdozent besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.

§ 5

Beendigung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen, endet durch Verzicht, Widerruf, Erlöschen oder Entziehung.

§ 6

Verzicht auf die Lehrbefugnis

- (1) Der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Dekan wirksam. Der Dekan benachrichtigt den Rektor.
- (2) Dem Verzicht steht gleich, wenn ein Privatdozent Universitätslehrer einer anderen Hochschule wird.

§ 7

Widerruf der Lehrbefugnis

Ein Widerruf der Habilitation gem. den Vorschriften der Habilitationsordnung bewirkt auch den Widerruf der Lehrbefugnis.

§ 8

Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes kraft Gesetz zur Folge hat.
- (2) Steht zu erwarten, daß diese Rechtsfolgen eintreten werden, so kann die Fakultät für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.
- (3) Das Erlöschen wird von der Fakultät festgestellt und vom Dekan dem Betroffenen mitgeteilt.

§ 9

Entziehung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden,
1. wenn ein Privatdozent wegen einer Handlung, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, rechtskräftig zur Strafe verurteilt wird,
 2. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig aus dem Dienst entfernt wird,
 3. wenn ein Privatdozent, der zugleich Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Amt rechtskräftig entlassen wird,
 4. wenn der Privatdozent ohne Genehmigung der Fakultät seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht,
 5. wenn der Privatdozent die nach § 3 dieser Ordnung vorgeschriebene Antrittsvorlesung nicht hält.
- (2) Vor der Entziehung der Lehrbefugnis ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann die Fakultät für die Dauer des Verfahrens dem Privatdozenten die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.

§ 10

Widerruf und Entziehung

Über den Widerruf und die Entziehung der Lehrbefugnis entscheidet die Fakultät.

§ 11

Verfahrensbestimmung

- (1) Die Fakultät ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und die wegen Befangenheit von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Entscheidungen, in denen die Erweiterung oder Änderung der Lehrbefugnis abgelehnt oder die Lehrbefugnis widerrufen oder entzogen wird, bedürfen der schriftlichen Begründung und müssen dem Betroffenen zugestellt werden. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. (durch Aushang mit Wirkung vom 26.9.1974 bekanntgemacht)